

BEBAUUNGSPLAN "AM LINDENFELD" STADT GRIESBACH LKR. PASSAU M 1:1000

NORDEN

DECKBLATT NR. 17

ZUM BEBAUUNGSPLAN "AM LINDENFELD"
IN DER STADT GRIESBACH I. ROTTAL, LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

Das Deckblatt Nr. 17 vom 28.9.1978 (mit Begründung) hat vom 2.4.79 bis 2.5.79 in der Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18, Zimmer Nr. 13, öffentlich ausgelegen; Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang an allen fünf Amtstafeln bekanntgemacht. Die Stadt hat mit Beschluß vom 21.5.79 dieses Deckblatt gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO aufgestellt.

Griesbach i. Rottal, den 13.6.79 Verwaltungsgemeinschaft
Griesbach i. Rottal
W. Lindinger
Lindinger
Gemeinschaftsvorsitzender

Das Deckblatt wird gem. § 11 BBauG genehmigt.
Der Genehmigung liegt der Bescheid vom ... 09.07.1979 ... Nr. 6.0-1 zugrunde.

Passau, ... 09.07.1979 ...

Landratsamt

Huber
Huber, Oberver. Rat

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 20.7.79 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit Begründung vom 20.7.79 bis 21.8.79 in der Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18, Zimmer Nr. 13, öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang an allen fünf Amtstafeln am 20.7.79 bekanntgemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

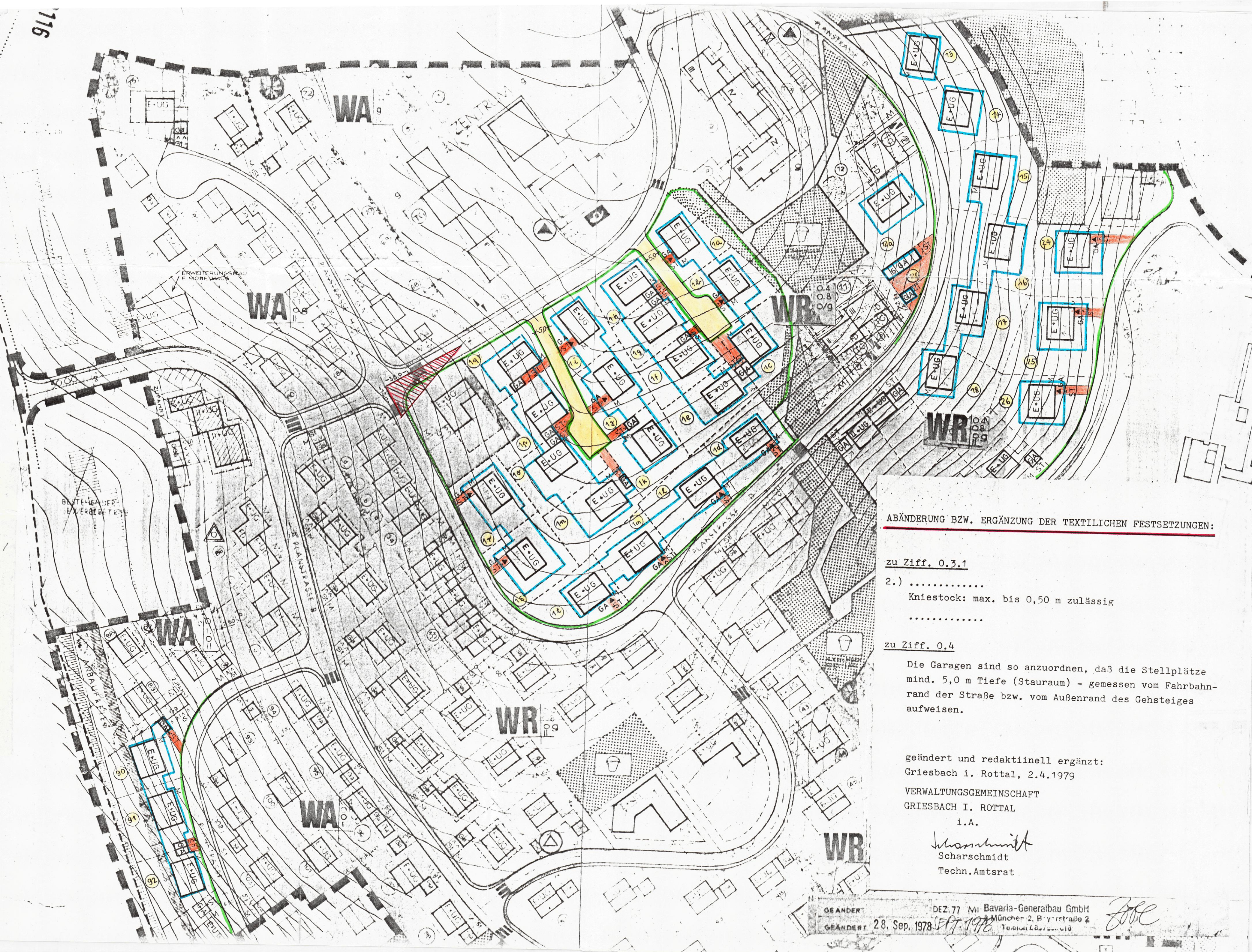
"Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Griesbach i. Rottal, den 20.7.79

Verwaltungsgemeinschaft
Griesbach i. Rottal

W. Lindinger
Lindinger

Gemeinschaftsvorsitzender



ABÄNDERUNG BZW. ERGÄNZUNG DER TEXTILICHEN FESTSETZUNGEN:

zu Ziff. 0.3.1

- 2.)
- Kniestock: max. bis 0,50 m zulässig
-

zu Ziff. 0.4

Die Garagen sind so anzuordnen, daß die Stellplätze mind. 5,0 m Tiefe (Stauraum) - gemessen vom Fahrbandrand der Straße bzw. vom Außenrand des Gehsteiges aufweisen.

geändert und redaktionell ergänzt:
Griesbach i. Rottal, 2.4.1979

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
GRIESBACH I. ROTTAL
i.A.

Schorschmidt
Schorschmidt
Techn. Amtsrat